Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Abteilung Umwelt

Stuttgart, 03.03.2025
Referate 55 und 56

A) Artenschutzrechtliche Verbote bei baulichen Maßnahmen

Für das bei Abbrucharbeiten, Bauvorhaben sowie Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden möglicherweise betroffene Artenspektrum (u.a. europäische Vogelarten und Fledermäuse) gelten konkret folgende Verbote:

1. Im Rahmen von Abbrucharbeiten, bei Durchführung von Bauvorhaben sowie bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden dürfen grundsätzlich keine Tiere und Eier besonders und streng geschützter Arten zu Schaden kommen.

2. Brütende Vögel dürfen durch die Arbeiten nicht in der Weise gestört werden, dass die Brut behindert oder aufgegeben wird und die Jungen bzw. die Eier absterben oder dass der Brutplatz dauerhaft aufgegeben wird. In der Regel bedeutet dies, dass Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit Brutvogelvorkommen außerhalb der Brutzeit, also von August / September bis spätestens März des Folgejahres durchzuführen sind.

3. Nester von Vogelarten, die ihre Nester immer wieder benutzen, dürfen weder während der Brutzeit noch außerhalb der Brutzeit beschädigt, zerstört oder entfernt oder unzugänglich gemacht werden. Zu diesen Vogelarten gehören z.B. Mauersegler, Mehlschwalben und Haussperlinge.

4. Fledermausquartiere (z.B. Wochenstuben, Winterquartiere) dürfen weder während der Nutzung durch Fledermäuse noch außerhalb der Nutzungszeiten zerstört, beschädigt, entfernt oder unzugänglich gemacht werden.

5. Fledermäuse dürfen in ihren Winterquartieren nicht in solcher Weise gestört werden, dass sie wiederholt aus ihrer Winterruhe aufwachen und so durch den damit verbundenen Energieverlust später zu Tode kommen können. In den Wochenstuben dürfen die Tiere nicht in der Weise gestört werden, dass sie das Quartier aufgeben. Wenn an zu sanierenden Gebäuden Vögel oder Fledermäuse leben, werden diese Verbote in den meisten Fällen berührt.

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0
Telefax: 0711 782851-15001

Homepage: https://rp.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen
Parkmöglichkeit Tiefgarage

B) Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde

Deshalb muss rechtzeitig vorher eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden, damit ein reibungsloser Ablauf der Sanierung gewährleistet ist. Zu einem solchen Antrag gehören auch vorgesehene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen. Die konkreten Informationen, die ein Ausnahmeantrag enthalten muss, können Sie bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde erfragen. Dies ist bei besonders geschützten Arten die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt und bei streng geschützten Arten die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium. Ein Merkblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart zu erforderlichen Informationen für einen Ausnahmeantrag bei Betroffenheit streng geschützter Arten finden Sie zudem hier.

Ohne artenschutzrechtliche Ausnahme werden durch die unter Nr. 1 bis 5 beschriebenen Vorgänge Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt und können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. In besonders schweren Fällen kann es außerdem zu einem Baustopp kommen.

C) Erläuterungen zum Artenschutzrecht

Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz

Den meisten Bauherren ist das Naturschutzrecht nicht so geläufig wie das Baurecht. Deshalb soll an dieser Stelle der rechtliche Artenschutzaspekt bei der Planung und Durchführung Ihres Vorhabens dargestellt werden. Die geltenden Rechtsvorschriften für den Artenschutz finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es stellt u.a. Fledermausvorkommen wie auch Gebäudebrüter in § 44 BNatSchG wirksam unter Schutz und gibt damit einen klaren Handlungsrahmen zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) vor.

Wichtig ist, dass dieser Handlungsrahmen rechtzeitig bekannt ist und sinnvoll in der Planung des Bauablaufs berücksichtigt wird. Ansonsten könnte es zu Komplikationen im Bauablauf und zu kostenaufwändigen Verzögerungen kommen.

Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der besonders (und damit gleichzeitig auch streng) geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Hierzu zählen u.a. alle heimischen Fledermaus- und europäischen Vogelarten. Diese dürfen auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Verbot der erheblichen Störung

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nach § 44 BNatSchG grundsätzlich nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, auch wenn sie leer oder verlassen sind. Im Übrigen kommt das Unzugänglich machen dem Zerstören gleich (z.B. Schwalbennester, Greifvogelhorste).

Ausnahmen und Befreiungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG regelt die möglichen Ausnahmegründe von den o.g. Verboten.

Dach- und Fassadensanierungen aus energetischen Gründen fallen nicht unter die oben genannten Ausnahmetatbestände. In diesen Fällen kann jedoch eine Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 2 BNatSchG geprüft werden. Diese Norm ermöglicht eine Befreiung von den Verboten nach § 44 BNatSchG, wenn eine „unzumutbare Belastung“ für einen Einzelnen durch die Verbote des § 44 BNatSchG eintreten würde. Die Befreiung setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus und kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gewährt werden. Wichtig ist die vorherige Ermittlung der vorkommenden Tierarten nach fachlich anerkannten Methoden, um den Sachverhalt rechtssicher beurteilen zu können.

D) Ältere Bauwerke – Lebensraum für streng geschützte Arten

Aufgrund der Bausubstanz älterer Gebäude ist oftmals nicht auszuschließen, dass das (teils ungenutzte) Bauwerk Lebensstätten streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) oder Brut- und Nistmöglichkeiten für besonders geschützte Arten (z.B. Mehlschwalben) beherbergt.

Durch geplante Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf evtl. vorhandene Fledermausvorkommen, Mehlschwalben, etc. im Regelfall nicht ausgeschlossen werden. Zudem begründet die Maßnahme einen etwaigen Lebensraumverlust (Verlust des Artenspektrums) und ist daher artenschutzrechtlich zunächst kritisch zu beurteilen.

Im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist deshalb im Einzelfall eine fachkundige Überprüfung durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Die sich hieraus ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind gutachterlich abzuarbeiten. Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen und Prüfung nach §§ 44, 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Datenschutzhinweise
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
oder postalisch auf Anfrage.